

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Veranschaulicht
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 58.

Freitag, 12. März 1909, abends.

62. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr.

Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Nr. 72 X.

Verbot,

Erde, Schutt, Abraum und dergleichen in die Elbe zu werfen oder an den Ufern im Ueberschwemmungsgebiete abzulagern.

§ 1.

Es ist verboten, Erde, Lehm, Sand, Steine, Schutt, — insbesondere Hauschutt —, Schlacke, Abraum, Abfälle aller Art und andere zur Bildung von Ablagerungen in dem Strombett geeignete Gegenstände in die Elbe zu werfen oder an den Stromufern so nahe am Wasserspiegel abzulagern oder anzuhäufen, daß ihre Fortspülung beim Eintritt höherer Wasserstände erfolgen kann.

Das Auswerfen von Asche und Schlacke aus den Feuerungen der Schiffe wird bis auf weiteres nachgelassen.

Diesem Verbote unterliegt nicht das vorübergehende Lagern von Bau- und Handelsware und von Beschränkungsgegenständen auf den an den Ufern gelegenen Aus- und Einschiffungsplätzen.

Ebenso ist die Benutzung der im Hochwasserbereich befindlichen Hofräume, soweit dem nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, zur Lagerung von Gegenständen gestattet. Wird mit den im Absatz 1 erwähnten Ablagerungen die Ausfüllung tiefergelegener Weidendecken im Bereiche des Ueberschwemmungsgebietes bezweckt, so ist vorher der Königl. Straßen- und Wasserbauinspektion I in Riesa Anzeige zu erstatten und deren Weisungen genau nachzugehen.

§ 2.

Das Abwerfen von Schlamm- und Sandmassen an den Elbustern, welche durch die Hochfluten des Stromes auf die im Ueberschwemmungsbereich liegenden Feld- und Wiesengrundstücke geführt worden sind, unterliegt den Anweisungen der Wasserbauinspektoren.

§ 3.

Zum Ablagern von Schneemassen im Elbüberschwemmungsgebiete ist die Genehmigung der Königl. Straßen- und Wasserbauinspektion I in Riesa einzuholen. Deren Anordnungen sind genau zu befolgen.

§ 4.

Auf oder neben den genehmigten Einladestellen der an der Elbe gelegenen Steinbrüche ist die Lagerung von Steinen und schweren Schuttmassen — Vorlager-, Pflaster-, Schuttsteine pp. oder Bruchschutt — verboten, das heißt, es dürfen auf den Einladestellen nicht die in den Brüchen gewonnenen Vorräte zur Freihaltung der Bruchsohle aufgestapelt werden, solange deren gefohrte Abfuhr nicht in Aussicht steht. Nachgelassen wird nur die vorübergehende Lagerung von Steinen und Schuttmassen zur Vervollständigung einer oder mehrerer unmittelbar aufeinander folgenden Schiffsloadungen.

Den hierbei von der Königl. Straßen- und Wasserbauinspektion I in Riesa zur Sicherung des Strombetts und der Stromfahrbahn erteilten Weisungen ist unweigerlich nachzugehen.

Während der Einwinterung des Stromes und auf die Dauer der Einstellung der Elbschiffahrt, mindestens aber in der Zeit vom 1. Dezember des einen bis zum 31. März des nächsten Jahres sind diese Ablagerungen unbedingt untersagt.

§ 5.

Die Ansäuerung von Steinen, Bruchschutt und schweren Schuttmassen an abtiffigen und unregulierten Uferstellen bedarf der Genehmigung der Königl. Straßen- und Wasserbauinspektion I in Riesa. Den hierbei erteilten Vorschriften ist allenthalben nachzugehen; insbesondere sind die durch die Wasserbauinspektoren ausgeführten Abdeckungen und angegebenen Böschungen innezuhalten, die Schuttmassen gehörig einzuheben und soweit nötig abzuräumen.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 366 a des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wird den nach vorstehenden Bestimmungen — zu vergleichen insbesondere § 1 — erforderlichen Vorkehrungen seitens der hierzu Verpflichteten nicht nachgekommen, so ist die Strompolizeibehörde berechtigt, die zur Herstellung des ordnungsmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Säumigen vorzunehmen.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. März laufenden Jahres in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 1. August 1902 wird aufgehoben.

Riesa, am 1. März 1909.

Die Königl. Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

Das im Grundbuche für Riesa, Blatt 1470 auf den Namen Gustav Richard Häbner eingetragene Grundstück soll am

26. April 1909, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 7,1 Ar groß und auf 45000 M. — Pfg. geschätzt. Es liegt an der Friedrich August-Straße hier unter Nr. 38 P. Abt. B des Grundkatasters und besteht aus einem Wohngebäude, einem Winterwohngebäude mit Stuckateurwerkstatt und einem Waschhaus, sowie aus Hofraum und Garten.

Brandversicherung: 34 940 M. Steuereinheiten: 479,93.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 23. Februar 1909 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten

Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diesemjenigen, der ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefodert, vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 9. März 1909.

Königliches Amtsgericht.

Za 4/09.

Das im Grundbuche für Riesa, Blatt 1441 auf den Namen Ernst Hermann Stein eingetragene Grundstück soll am

26. April 1909, vormittags 11 Uhr

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 4,3 Ar groß und auf 79240 M. — Pfg. geschätzt. Es liegt Ecke der Bahnhof- und Weststraße hier unter Grundkataster-Nr. 37 G. Abt. B und besteht aus einem Wohngebäude, einem Nebengebäude und Hofraum. Im Erdgeschoß ist eine Schankstube für alkoholfreie Getränke eingerichtet.

Brandversicherung: 69900 M. Steuereinheiten: 825,00.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 13. Februar 1909 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diesemjenigen, der ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefodert, vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 9. März 1909.

Königliches Amtsgericht.

Za 3/09.

Wir geben hiermit bekannt, daß § 1 der „Gebührensordnung und sonstige Bestimmungen für die Heimbürginnen der Stadt Riesa“ vom 4. September 1902 abgeändert worden ist und folgende Fassung erhalten hat:

§ 1.

Den Heimbürginnen steht für die ihnen obliegenden notwendigen Verrichtungen, als das Waschen, Ankleiden und Einsargen der Leiche, die Befestigung des Blumenschmucks und die Begleitung zum Grabe, sowie die Ausfüllung der Leichenbestattungsscheine und der anderen vorgeschriebenen Anzeigeformulare, eine feste Gebühr zu. Diese beträgt:

a. 3 M. 50 Pfg. für Erwachsene,	wenn nach Abschnitt III des Ortsgesetzes über die Gebühren für kirchliche Handlungen in der Kirchgemeinde Riesa vom 27. November 1908 die Beerdigung gebührenfrei zu erfolgen hat.
2 " " " ein Kind von 1—14 Jahren,	
1 " 50 " für ein Kind unter einem Jahre,	
b. 4 " " " für Erwachsene,	wenn die nach diesem Ortsgesetz an die Kirchgemeindekasse zu zahlenden Gebühren nicht mehr als 45 M. betragen.
2 " 50 " " ein Kind von 1—14 Jahren,	
2 " " " für ein Kind unter einem Jahre,	
c. 6 " " " für Erwachsene,	wenn die zu zahlenden Gebühren mehr als 45 M., jedoch nicht mehr als 70 M. betragen.
4 " " " " Kinder,	
d. 9 " " " Erwachsene,	wenn die zu zahlenden Gebühren mehr als 70 M. betragen.
5 " " " " Kinder,	

Sind die Beerdigungskosten aus der Armenkasse oder aus anderen öffentlichen Mitteln zu bezahlen, so haben die Heimbürginnen eine Gebühr von 1 M. 50 Pfg. zu beanspruchen.

Riesa, am 9. März 1909.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheiber.

Rr.

Wir geben hiermit bekannt, daß für die Stadt Riesa die Adreßbücher der Städte Dresden und Leipzig auf das Jahr 1909 mit den neuesten Stadtplänen beschafft worden sind.

Die Bücher liegen im Rathause, Einwohner-Melbeamte, Zimmer Nr. 14, zu jedermanns Einsicht während der üblichen Geschäftszeit aus.

Für die Einsichtnahme in dieselben ist eine Gebühr von 10 Pfg. zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 9. März 1909.

Dr. Scheiber, Bürgermeister.

Schr.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 13. März d. J., von vorm. 1/9 Uhr ab gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Kindes zum Preise von 45 Pf. und das Fleisch eines Schweines zum Preise von 50 Pf., sowie gelochtes Rindfleisch zum Preise von 40 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 12. März 1909.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Dampfschiff-Restaurant.

Sonnabend und Sonntag Ausschank des hochfeinen
*** Consolatorbieres. ***

ff. Consolatorwürstchen mit
Kartoffelsalat.